

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeines

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen alle unsere Leistungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets Vertragsbestandteil werden. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, wenn sie nicht in jedem Einzelfall von uns schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Auftrag

Aufträge kommen ausschließlich schriftlich zustande. Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen haben schriftlich zu erfolgen. Dessen unbeschadet sind wir berechtigt, alle vom Auftraggeber angelieferten Proben als Auftrag zu behandeln. Hierfür gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Nachweis einer in Bezug auf Preis und Umfang der durchgeführten Leistungen von der telefonischen oder persönlichen/mündlichen Auftragserteilung abweichenden Berechnung obliegt dem Auftraggeber.

Wir sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch Fremdlaboratorien in die Bearbeitung der Aufträge einzubinden.

Prüfergebnisse werden in einem Prüfbericht zusammengefaßt und dem Auftraggeber in schriftlicher Form per Briefsendung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich kann Übermittlung per Telefax oder Email vereinbart werden.

### § 3 Eigentum und Nutzung von Prüfergebnissen

Prüfergebnisse sind Eigentum des Auftraggebers. Die Veröffentlichung unserer Prüfberichte ist nur unter namentlicher Nennung des Labors Helmut W. E. Lüdemann erlaubt. Eine nur auszugsweise Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### § 4 Zahlung, Zahlungsverzug

Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Höhe der Entgelte richten sich nach unserer jeweils gültigen, auf unserer Website veröffentlichten Preisliste.

Gegenüber unserem Zahlungsanspruch ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Bei Scheckzahlungen oder Auslandsüberweisungen behalten wir uns die Möglichkeit vor, die effektiv anfallenden Bankgebühren zu berechnen.

Gerät der Kunde wiederholt mit einer Zahlung um mehr als 10 Tage in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt. Gleichzeitig wird der Kunde für noch nicht ausgeführte Aufträge vorleistungspflichtig.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank fällig, mindestens aber 8 %. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, uns gegebenenfalls einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Zusätzlich kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

### § 5 Haftungsbegrenzung

Die in Auftrag gegebenen Analysen werden vom Labor Helmut W. E. Lüdemann unter bestmöglichen Bedingungen und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Evtl. Bewertungen basieren auf den ermittelten Analyseergebnissen und den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen.

Jeder Prüfbericht bezieht sich ausdrücklich auf die Probe, die das Labor Helmut W. E. Lüdemann vom Auftraggeber für die Prüfung erhalten hat und deren Bezeichnungen im Prüfbericht aufgeführt sind. Bei inhomogen zusammengesetzten Proben, die probenbedingt nicht oder nicht mit sinnvollem Aufwand homogenisiert werden können, bezieht sich das jeweilige Prüfergebnis nur auf den zur Prüfung verwendeten Anteil der Probe.

Auf vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Schadenersatz haftet das Labor Helmut W. E. Lüdemann beschränkt auf den dreifachen Netto-Auftragswert der beanstandeten Prüfung und nur für typische Schäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Erfüllungsgehilfen. Abweichende, schriftliche Einzelvereinbarungen sind zulässig. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt ebenfalls unberührt.

Gewährleistungsansprüche verjähren im kaufmännischen Rechtsverkehr innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Untersuchungsergebnisse.

### § 6 Aufbewahrung von Proben

Restmengen der geprüften Proben werden – soweit sie nicht verderblich sind - 3 Monate aufbewahrt und danach ohne Rückfrage entsorgt. Eine evtl. Rücksendung von Restsubstanzen muß vor Ablauf der Aufbewahrungszeit vereinbart werden und erfolgt gegen Berechnung der Verpackungs- und Versandkosten. Es besteht keine Verpflichtung für das Labor Helmut W. E. Lüdemann, Restmengen der geprüften Proben zur Aufbewahrung zurück zu behalten, wenn die Probenmengen zu gering bemessen waren und die Substanzen für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Prüfauftrages verbraucht werden mußten.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bedingungen treten dann dem Zweck der Bestimmungen entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

### § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ratzeburg. Soweit der Auftraggeber die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt, gilt Ratzeburg als ausschließlicher Gerichtsstand als vereinbart.